Zeitschrift: Gehörlosen-Zeitung für die deutschsprachige Schweiz
Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen
Band: 79 (1985)
Heft: 7

Artikel: Die Altersvorsorge in der Schweiz
Autor: Hänggi, Elisabeth
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-925106

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Erscheint zweimal monatlich.

Redaktionsadresse:
Schweizerische Gehörlosen-Zeitung
Postfach, 4125 Riehen 1

Redaktionsleitung:
Heinrich Beglinger, Eisenbahnweg 87, 4125 Riehen

Redaktoren:
Elisabeth Hänggi, Schützenrainweg 50, 4125 Riehen
Walter Gnos, Widumstrasse 7, 8603 Schwerzenbach
Trudi Brühlmann, Schaalweg 12,
3053 Münchenbuchsee

Adressänderungen, Abonnemente:
Postfach 52, 3110 Münsingen

GEHÖRLOSEN-ZEITUNG

für die deutschsprachige Schweiz
Offizielles Organ
des Schweizerischen Gehörlosenbundes (SGB) und
des Schweizerischen Gehörlosensportverbandes (SGSV)

Nr. 7
1. April 1985
79. Jahrgang

Herausgeber: Schweizerischer Verband für das Gehörlosenwesen (SVG)

Die Altersvorsorge in der Schweiz (1)

In früheren Zeiten war es um das finanzielle Wohl der Betagten schlecht bestellt. Wenn keine eigenen Ersparnisse vorhanden waren, musste bald einmal die Altersfürsorge in Anspruch genommen werden. Einigermassen glücklich konnten sich nur diejenigen nennen, die genügend Erspartes «auf der hohen Kante» liegen hatten oder im Kreis der Familienangehörigen ihren Lebensabend verbringen konnten.
Später entstanden dann die staatlichen Fürsorgeaktionen für die Betagten. Oft war aber deren Bürokratie so undurchsichtig und kompliziert, dass die Betroffenen sich gar nicht erst zu melden wagten oder bald einmal resignierten (die Versuche aufgaben). Ungerechtigkeiten waren üblich, konnte doch der jeweilige Beamte entscheiden, ob eine Unterstützung zu gewähren oder abzulehnen ist.

Damit man auch im Alter noch zufrieden und froh leben kann, muss rechtzeitig Vorsorge getroffen werden.

1948: die AHV

Aufgrund eines Volksentscheides wurde im Jahre 1948 die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) gegründet. Die Invalidenversicherung (IV) gibt es erst seit 1960. Heute sind die beiden Versicherungen zusammengefasst unter der Bezeichnung AHV/IV.
Im Jahr 1972 wurde das Dreisäulenprinzip für die schweizerische Altersvorsorge an einer Volksabstimmung angenommen, das heisst, die heutige Altersvorsorge muss auf folgenden drei Säulen aufgebaut sein:
1. Säule:
die AHV/IV
2. Säule:
die berufliche Vorsorge, Pensionskasse
3. Säule:
die Selbstvorsorge (Ersparnisse, private Versicherungen, Haus- oder Wohnungseigentum). Diese Säule ist freiwillig, und es wird hier nicht näher darauf eingegangen.

Die erste Säule: AHV/IV

Diese Altersversicherung ist den meisten von uns bekannt. Hier sei nur kurz das Wichtigste in Erinnerung gerufen:
Die AHV ist für die gesamte Bevölkerung obligatorisch. Sie wird durch die Beiträge der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer sowie durch Zuschüsse von Bund und Kantonen finanziert. Die AHV funktioniert nach dem Umlageverfahren, das heisst, das jeweils Ende Monat überwiesene Prämiengeld wird nicht gespart, sondern an die AHV/IV-Bezüger (Rentner) weitergegeben. Zwar gibt es auch einen Reservefonds, doch davon könnten höchstens ein Jahr lang Renten ausbezahlt werden. Diese Regelung ist also abhängig vom Geld, das verdient wird. Gibt es viele Arbeitslose, so fliesst weniger Geld in die AHV-Kasse. Umgekehrt: Steigen die Löhne, dann kann auch mehr AHV-Rentengeld ausbezahlt werden. Seit 1979 wird auf die AHV-Renten auch der Teuerungsausgleich garantiert.
Soviel zur AHV. Neu eingeführt wurde am 1. Januar 1985 mit fast zehnjähriger Verspätung die

2. Säule: berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, abgekürzt: BVG.

Die AHV/IV als Volksversicherung deckt alle Personen ab. Die BVG dagegen schliesst alle jene aus, die ein Jahreseinkommen von weniger als 16 500 Franken haben. Sie ist also nur für Erwerbstätige obligatorisch, die mehr als 16 500 Franken im Jahr verdienen. Sie ist aber auch

nach oben begrenzt und versichert vom Jahreslohn nur Einkommen bis 49 680 Franken.

So sind in der Schweiz rund 300 000 «Niedriglohnverdiener» wie Frauen, Teilzeitbeschäftigte, Arbeitnehmer in Weiterbildung oder auch junge Arbeitnehmer von der BVG ausgeschlossen. Für die Jungen fordert das Gesetz erst vom 25. Altersjahr an Altersgutschriften. Einbezahlt werden die Versicherungsbeiträge in die Pensionskasse des Arbeitgebers, und zwar zur einen Hälfte durch den Arbeitgeber und zur andern Hälfte vom Arbeitnehmer. Aus diesen Einzahlungen bildet sich bis zur Pensionierung ein Kapitalstock.
Die Pensionskassen sind praktisch alle als Stiftungen konstituiert (aufgebaut). Sie werden durch einen Stiftungsrat verwaltet. Seit dem 1. Januar 1985 muss die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder aus Vertretern der Arbeitnehmer bestehen. Die andere Hälfte vertreten die Arbeitgeber.
Zu bemerken ist noch, dass schon vor der Einführung des Pensionskassenobligatoriums rund 80% der Arbeitnehmer Guthaben aufstocken konnten. 60% verfügten bereits über eine mehr oder weniger ausreichende Versicherung der 2. Säule.

Was passiert mit dem einbezahlten Geld?

Die Pensionskassen müssen ihr Geld sicher anlegen. Sie müssen rentieren (Gewinn bringen) und zugleich dafür sorgen, dass im Notfall schnell Bargeld zur Verfügung steht (also liquid ist). Das Versicherungsgeld wird vor allem in Wertpapiere (Obligationen, Aktien), in Liegenschaften und Hypotheken gesteckt. Hypotheken sind Anleihen. Der Basler Ökonom und Verfasser des Buches «Das 200-Milliarden-Geschäft», Rudolf Rechsteiner, schätzt, dass bis zum Jahr 2000 jede 4. Wohnung in der Schweiz einer Pensionskasse gehören wird.
In der Schweiz gab es 1981 bereits rund 18 000 Pensionskassen. Die BVG erlaubt dies, sofern dabei die Mindestvorschriften eingehalten werden. Zahlreiche Pensionskassen kennen grosszügigere Leistungen, als die BVG sie vorschreibt. Als Stiftungen oder Wohlfahrtsfonds geniessen sie zudem steuerliche Begünstigungen. Das erklärt wiederum, weshalb so zahlreiche Kassen existieren. Was aber, wenn eine Pensionskasse doch einmal zahlungsunfähig werden sollte? Dann werden die gesetzlich verlangten Leistungen von einem Sicherheitsfonds bezahlt. Dieser Fonds wird als eidgenössische Stiftung geführt und von allen Pensionskassen zusammen getragen. Somit ist das gesetzliche Minimum an Renten für den Arbeitnehmer also garantiert.

Zu den BVG-Altersgutschriften

Die 2. Säule soll zusammen mit der AHV im Rentenalter die Fortsetzung der gewohnten Lebensweise ermöglichen. Die Verfasserin wagt zu bezweifeln, ob dieses Ziel realisiert werden kann. Denn: Auch unter besten Bedingungen (z. B. 40 Beitragsjahre) erreichen die Altersgutschriften lediglich 60% des Bruttolohnes.
Hiezu einige Zahlen:
Die BVG rechnet mit koordinierten (aufeinander abgestimmten) Löhnen. Versicherungspflichtig ist nur der Lohnteil zwischen 16 560 Franken (untere Grenze) und 49 680 Franken (obere Grenze) pro Jahr. Der koordinierte Lohn errechnet sich so:
AHV-pflichtiger Jahreslohn
abzüglich 16 650 Franken
ergibt den koordinierten oder BVG-Lohn.
Zur Sicherung der Altersrente wird nun je nach Alter ein bestimmter Prozentsatz dieses BVG-Lohnes an die Pensionskasse einbezahlt. Für die Überweisung erhält der Versicherte jährlich sogenannte Altersgutschriften. Deren Summe ergibt zusammen mit den Zinsen und dem Dekkungskapital das *Altersguthaben.*

Die Altersgutschriften sind gestaffelt. Junge Leute erhalten weniger Gutschriften (und bezahlen auch weniger Prämien) als ältere. Für Männer und Frauen gelten ebenfalls unterschiedliche Ansätze: Frauen sind schon mit 62, Männer erst mit 65 Jahren rentenberechtigt.
Folgende Tabelle zeigt die Unterschiede deutlich:

Altersjahr		Prozentsatz des koordinierten Lohnes (BVG-Lohn)
Männer	Frauen	
25–34	25–31	7%
35–44	32–41	10%
45–54	42–51	15%
55–65	52–62	18%

(Für die Jahre 1985 und 1986 gelten für die beiden höchsten Gutschriftenkategorien [15 Prozent und 18 Prozent] reduzierte Ansätze. Das sind Übergangsbestimmungen.)

Elisabeth Hänggi

Schluss in nächster Nummer

Redaktionsschluss

für GZ, Nummer 9 (1. Mai):
Dienstag, 9. April 1985

Alle Einsendungen inkl. Anzeigen sind zu richten an die Redaktion Schweizerische Gehörlosen-Zeitung Postfach, 4125 Riehen 1.

Herausgegriffen

Tages-«Schau»?

Kürzlich durfte ich mich zu jenen 34,6 Prozent Schweizerinnen und Schweizern zählen, die am 9./10. März eine Bürgerpflicht erfüllt bzw. von einem Bürgerrecht Gebrauch gemacht haben: Ich ging zur Urne. Schliesslich galt es, gleich über vier eidgenössische, drei kantonale und eine kommunale Vorlage abzustimmen. Während die Stimmzettel gemächlich in die Urne glitten, freute ich mich bereits auf die Resultate in der abendlichen Tagesschau.
Sonntag abend, 19.30 Uhr. Gespannt wartete ich auf die Auskunft, ob meine Voten auf der Gewinner- oder auf der Verliererseite gelandet waren. Um es vorwegzunehmen: Nach mindestens 45 Minuten Informationssendung war ich nicht klüger als zuvor. Nicht nur fehlte gleich zu Anfang die schriftliche Zusammenfassung der kommenden Themen. Auch bei den Abstimmungsresultaten waren für einen gehörlosen Zuschauer «alle Klarheiten beseitigt».
Welche Farbe auf der schlecht beleuchteten Grafik bedeutete nun was? Keine Ahnung! Schliesslich wurde man für den Rest der Vorlagen auf die nachfolgende Sendung «Abstimmungskommentare» verwiesen. Doch auch hier war für einen Hörbehinderten jede Hoffnung im Eimer. Alles wurde von einer Sprecherin und einem Sprecher mündlich heruntergelesen. Ausser einem simplen Kantonswappen auf dem nebenstehenden Bildschirm war fürs Auge keine Information wahrzunehmen. Dabei hätten mich doch zumindest die Resultate in meinem Wohnkanton interessiert!
Das Schweizer Fernsehen bringt es offenbar einfach nicht fertig, eine Tagesschau so zu gestalten, dass auch Hörbehinderte einigermassen mitkommen. Wenn schon so manche deutsche Sendungen nachgeahmt werden, warum dann nicht auch die Tagesschau, bei der man im ARD viel besser mitkommt? Was gab es denn in dieser Tages-«Schau» wirklich zu schauen? Das neue Kleid der Sprecher(innen)? Das neue Studio? Da informierte die alte Tagesschau wirklich besser! Ist den TV-Bossen das neue DRS-Silbersignet wirklich soviel wichtiger, als eine für Ohr ***und*** *Auge bessere Gestaltung einer so wichtigen Sendung wie der Tagesschau?* *Be.*

Erfahrung

Eine Frau fragt den kleinen Jungen im Bus: «Willst du nicht aufstehen?» Er erwiderte: «Nein, das kenne ich, dann setzen Sie sich auf meinen Platz.»